

PISTOLENSCHÜTZEN

5013 NIEDERGÖSGEN

STATUTEN

VOM 21. MÄRZ 1992

ÄNDERUNGEN VOM 31. JANUAR 1997

S T A T U T E N der Pistolenschützen Niedergösgen

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen "Pistolenschützen Niedergösgen" besteht ab 21.3.1992 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Verein ist hervorgegangen aus der Pistolen- und Revolver-Sektion des Schützenklubs Niedergösgen nach der Fusion des Schützenklubs und der Schützengesellschaft Niedergösgen.
- 1.2. Die Pistolenschützen Niedergösgen, nachstehend Verein genannt, sind Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins, des Kantonalen Schützenvereins und des Bezirksschützenvereins Olten-Gösgen. Er untersteht der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenvereins. Die Statuten, Reglemente etc. finden entsprechend Anwendung.
- 1.3. Rechtsdomizil des Vereins ist Niedergösgen.

2. ZWECK

- 2.1. Der Verein ist ein Sportverein, mit ideellen Interessen und Bestrebungen und
 - pflegt den Schiesssport auf die Distanzen 10 m, 25 m und 50 m
 - fördert die erforderlichen Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
 - führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch (Bundesprogramm 50m, Obligatorisches Programm 25m und Eidgenössisches Feldschiessen)
 - fördert die Wehrbereitschaft seiner Mitglieder
 - pflegt eine sinnvolle Freizeitgestaltung und eine gesellige Schützenkameradschaft.
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren / Jugendliche
 - Veteranen / Seniorveteranen

3.2 Alle am Schiesswesen interessierten Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand um die Mitgliedschaft bewerben.

Ausländer können auf Gesuch hin und nachfolgender Bewilligung durch das Militär-Departement Solothurn aufgenommen werden.

Der Vorstand prüft alle Gesuche und stellt an die Generalversammlung Antrag. Es werden nur an der Generalversammlung Anwesende aufgenommen.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeiten sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen oder sonstigen Schiessübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

3.3. Zum Frei- oder Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein im besonderen und/oder um die Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens im allgemeinen verdient gemacht hat.

Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Allfällige Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

3.4. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Sie werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.5. Mitglieder, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte, Verträge etc. des Vereins oder der übergeordneten Verbandsbehörden vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Generalversammlung ist diesen Mitgliedern der Antrag des Vorstandes mitzuteilen und es ist eine Frist von 3 Wochen für das rechtliche Gehör zu setzen.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ist der Ausgeschlossene mit der Sanktion nicht einverstanden, kann er innert 10 Tagen seit Erhalt des Beschlusses beim Kreiskommando Solothurn Beschwerde führen.

3.6. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und Entschädigungen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes und der Funktionäre zu unterziehen. Sie sind dem Verein gegenüber bezüglich anvertrautem Gut haftbar.
- 4.2. Neu aufzunehmenden Mitgliedern wird vor der Generalversammlung ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.
- 4.3. Aktivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder sind an den Vereinsversammlungen Stimm- und Wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.
- 4.4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Zudem werden den ausgeschlossenen Mitgliedern die noch hängigen Entschädigungen aberkannt.
- 4.6. Die Beitragspflicht der neu Aufgenommenen beginnt ab der Generalversammlung des Aufnahmejahres.
- 4.7. Mitgliedern, die im Vereinsjahr dem Tätigkeitsprogramm optimal nachgelebt haben, kann eine Auszeichnung abgegeben werden.

5. ORGANISATION UND LEITUNG

5.1. Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Funktionäre.

5.2. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Mutationen und Feststellung des Mitgliederbestandes
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Abnahme des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes
 - c) der Revisoren
 - d) der Funktionäre
 - e) der Delegierten
9. Genehmigung des Jahresprogrammes und Entscheid über Tätigkeiten, Veranstaltungen,

Anlässe und Teilnahme an auswärtigen Schiessen

10. Erläuterungen von allfälligen Schiessvorschriften des Bundes und des Kantons
11. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
12. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
13. Änderung oder Ergänzung der Statuten
14. Ehrungen
15. Entscheidungen über Rekurse und Beschwerden
16. Verschiedenes.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn eine persönliche Einladung mindestens 30 Tage vor der Versammlung erfolgt. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Traktanden enthalten.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste oder nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder irgend eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit aufgenommen worden sind, können keine Anträge gestellt werden.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

5.3. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Diesem gehören an:

1. Präsident
2. 1. Schützenmeister, welcher gleichzeitig Vizepräsident ist
3. Ressortchef 10 m
4. Ressortchef 25 m
5. Ressortchef 50 m
6. Kassier
7. Aktuar
8. Chef Wirtschaftsbetrieb
9. Beisitzer

Der Vorstand wird ausschliesslich von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Handhabung der Statuten, Reglemente, Verträge, Pflichtenhefte etc.
- b) Vorberatung und Antragstellung aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Generalversammlung, der Vereinsversammlung und Bekanntgabe der jeweiligen Geschäftsordnung
- d) Erstellen der nach Weisung des Verbandes erforderlichen Etats und Anfertigung eines Funktionärsverzeichnisses pro Amtsperiode
- e) Verkehr mit den Behörden und Verbänden
- f) Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft im Verein
- g) Bestellung von Spezialkommissionen

Dringliche Geschäfte kann der Vorstand in eigener Kompetenz erledigen. Er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Vereinsjahr.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Auch die Funktionäre haben gegenseitig die Stellvertretung sicherzustellen. Dabei können jedoch die Schützenmeister nur durch den Schützenmeister vertreten werden.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes benötigt es die absolute Mehrheit seiner Mitglieder.

5.4. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, wobei jedes Jahr der Dienstältere Revisor ausscheidet und für ihn ein Ersatz gewählt wird. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

5.5. Die Funktionäre

Der Verein unterhält für die technischen und administrativen Belange verschiedene Funktionäre, die ebenfalls von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Es sind dies insbesondere:

1. Schützenmeister
2. Munitionsverwalter
3. Schiesslehrer für Jungschützen.

Die Funktionäre können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt.

Die Schützenmeister leiten und beaufsichtigen den Schiessbetrieb 25 und 50 m.

Der Munitionsverwalter verwaltet die Munition und ist für deren Einkauf, Lagerung und Verkauf verantwortlich. Er erstellt eine jährliche Abrechnung.

Die Schiesslehrer sind zuständig für die Nachwuchsausbildung gemäss den Richtlinien des SSV/SPS.

6. FINANZEN

6.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
2. freiwilligen Gönnerbeiträgen und Geschenken
3. Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
4. Verkauf von Munition an die Vereinsmitglieder
5. Kapitalien und Zinsen.

6.2. Die Einnahmen werden verwendet:

1. zur Leistung der Verbandsbeiträge
2. zur Aus- und Weiterbildung der Funktionäre
3. für Wettkämpfe und Anlässe
4. zur Bestreitung der Verwaltungskosten
5. zur Nachwuchsförderung
6. für Material- und Munitionsbeschaffung
7. für den vom Verein zu bestreitenden Unterhalt der Schiessanlage
8. für Ehrungen und Geschenke
9. für weitere von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben.

6.3. Die Vereinsrechnung ist auf das Kalenderjahr abzuschliessen.

6.4. Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

6.5. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen und bei grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

6.6. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

7. ARCHIV

- 7.1. Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen etc. sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.
- 7.2. Die Mitglieder, insbesondere aber die Chargierten sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial zu Händen des Vereinsarchives abzugeben.

8. VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

- 8.1. Bei der Durchführung des Schiessbetriebes, für die Erfüllung der Bundesübungen sind die jeweils gültigen Verordnungen, Weisungen etc. über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- 8.2. Unregelmässigkeiten im Schiessbetrieb und Verfehlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden geahndet. Je nach Fall werden die Fehlbaren entweder durch den Stab der Gruppe für Ausbildung disziplinarisch bestraft oder vom Eidgenössischen Militärdepartement dem Richter übergeben.
- 8.3. Sämtliche Schiessübungen sind im amtlichen Publikationsorgan oder durch schriftliche Anzeigen bekanntzugeben.

9. REVISIONSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Einzelne Paragraphen dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 9.2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.

10. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vereinseigentum und Vereinsvermögen ist dem Einwohnergemeinderat Niedergösgen zu Händen eines sich später bildenden Pistolenklubs Niedergösgen, der den unter Artikel 2 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalschützenvereins ist, zu übergeben.
- 10.2. Mit Annahme dieser Statuten treten die bisherigen Statuten sowie alle mit diesen in Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.
- 10.3. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch das Kreiskommando Solothurn und nach der Generalversammlung vom 21. März 1992 in Kraft.
- 10.4. Die Änderungen zu den Statuten treten nach der Genehmigung durch die Militärverwaltung Solothurn und nach der Generalversammlung vom 14. März 1997 in Kraft.

5013 Niedergösgen, 31. Januar 1997

Pistolenschützen Niedergösgen

Der Präsident Die Aktuarin

U. Pfister A. Gross

4500 Solothurn, 19. Februar 1997

Amt für Militär und Zivilschutz

Vorsteher Militärdirektion

W. Wyss

Genehmigt aufgrund von Artikel 13 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung) vom 27. Februar 1991 (Stand 15. März 1996).